

Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate

Die Schneeräumfahrzeuge der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden bei der Schneeräumung in vielen Fällen erheblich behindert, weil Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum geparkt oder abgestellt werden. Insbesondere die sog. „**Dauerparker**“ behindern die Schneeräumung während der Nachtzeit und der frühen Morgenstunden.

Alle Kraftfahrer werden daher gebeten, die öffentliche Schneeräumung zu unterstützen, indem sie ihre Kraftfahrzeuge auf privaten Einstellplätzen abstellen.

Private Einstellplätze sollen für den öffentlichen Verkehr durch ausreichende Schneeräumung an Grundstücken und Gebäuden, für die ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, nutzbar gehalten werden.

- Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich in Halteverbotszonen oder an sonstigen einem allgemeinen Park- und Halteverbot unterliegenden Stellen abgestellt werden oder die Schneeräumung behindern, werden ggf. **auf Kosten des Halters abgeschleppt**. Das Ordnungsamt markiert in der Regel behindernd abgestellte Kraftfahrzeuge mit Fähnchen, die bevorstehende Abschleppmaßnahmen ankündigen.
- Auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Räumfahrzeuge zunächst um widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge herumflügen müssen, wodurch ein zweiter Einsatz der Räumfahrzeuge erforderlich wird, können den verantwortlichen Personen auferlegt werden.
- Fahrzeuge, die durch eine Schneewange eingeschlossen sind, müssen unverzüglich freigeschaufelt und an einen anderen freien Standort umgesetzt werden, bis die Schneewange durch den Fahrzeugführer selbst oder im Rahmen der öffentlichen Schneeräumung beseitigt ist.
- **Ein unverzüglicher Standortwechsel der Kraftfahrzeuge**, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, **muss sichergestellt sein**.

Die Bürgermeisterin

gez. Petra Emmerich-Kopatsch